

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 5 K 2129/13.F



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Katharina Gamm,
Rheinstraße 62, 12159 Berlin

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Frankfurt,
Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main,

- V1 - K - 21/13 -

Beklagter,

wegen Polizeirechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch
Richter am VG Liebetanz als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 25. November 2013 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Klägers am 17.05.2012 (17.00 bis 22.05 Uhr), die Identitätsfeststellung des Klägers auf dem Eschborner Rathausplatz, die Identitätsfeststellung des Klägers im anschließenden Polizeigewahrsam, die wiederholte körperliche Durchsuchung des Klägers sowie seiner Sachen (Rucksack), die Anfertigung eines Lichtbildes, die Sicherstellung der Sachen des Klägers für die Zeit der Verwahrung sowie das (zweite) Aufenthaltsverbot für die Innenstadt von Frankfurt am Main bis zum 19. Mai 2012, 7.00 Uhr, rechtswidrig waren.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger befand sich am 17.05.2012 in einem Reisebus, der aus Berlin kommend nach Frankfurt fuhr. Die Insassen und der Kläger wollten an Veranstaltungen zu den sogenannten Blockupy-Tagen teilnehmen. Der Bus wurde gegen ca. 18.30 Uhr in der Nähe des Bad Homburger Kreuzes mit zwei weiteren Bussen durch Polizeifahrzeuge von der Autobahn geleitet; auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Bad Homburg/Nieder-Eschbach mussten die Insassen – hierunter auch der Kläger – sich einer polizeilichen Kontrolle unterziehen und erhielten anschließend ein Aufenthaltsverbot für die Innenstadt der Stadt Frankfurt am Main, das Gegenstand des abgetrennten Verfahrens 5 K 2123/13.F (1) ist. In diesem Verfahren hat die Beklagte die Rechtswidrigkeit des Aufenthaltsverbotes anerkannt, woraufhin die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Nach der Kontrolle setzten zwei Busse die Reise nach Eschborn fort; eine Weiterreise war offenbar nicht möglich, weil der Busfahrer seine Lenkzeit überschritten hatte. Die Reisenden sammelten sich auf dem Rathausplatz in Eschborn, wo als Protest gegen die polizeilichen Maßnahmen eine Mahnwache für die Versammlungsfreiheit auf dem Rathausplatz für 17.00 Uhr geplant wurde. Gegen 16.30 Uhr wurde der Kläger und weitere Anwesende auf dem Rathausplatz durch die Polizei umstellt. Es folgte eine (erneute) Aufnahme der Personalien nebst Durchsuchung. Anschließend folgte die Ingewahrsamnahme des Klägers und weiterer Demonstranten. Im Polizeigewahrsam, auf einer Gewahrsamssammelstelle, erfolgten dann die im Tenor bezeichneten weiteren polizeilichen Maßnahmen, wegen deren Einzelheiten auf den Vortrag der Beteiligten zur Gerichtsakte Bezug genommen wird. Ins-

besondere die erneute Personalienfeststellung des Klägers nebst Durchsuchung , die Sicherstellung seiner persönlichen Sachen für die Dauer des Gewahrsams. Schließlich wurde der Kläger gegen 22.05 Uhr aus dem Gewahrsam entlassen und erhielt das im Tenor bezeichnete (weitere) Aufenthaltsverbot für die Frankfurter Innenstadt.

Am 14.05.2013 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er die Feststellung der Rechtswidrigkeit der im Tenor bezeichneten polizeilichen Maßnahmen begehrt. Er hält insbesondere die Ingewahrsamnahme am Eschborner Rathausplatz und den weiteren Gewahrsam für rechtswidrig sowie das anschließend erteilte Aufenthaltsverbot. Rechtswidrig seien demnach auch die polizeilichen Folgemaßnahmen, die mit dem Gewahrsam zusammen hängen, seien es Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen oder die Sicherstellung persönlicher Gegenstände für die Dauer des Gewahrsams. Wegen der Einzelheiten wird auf den Klageschriftsatz sowie die weiteren Schriftsätze vom 28. Juni 2013 und vom 10.09.2013 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt festzustellen, dass

- "1. die polizeiliche Freiheitsentziehung des Klägers in der Zeit von 16:30 h bis 22:00 h am 17. Mai 2012 dem Grunde nach, wegen der Nichtbeachtung des Richtervorbehalts und der Art und Weise nach,
2. die zweifache Identitätsfeststellung,
3. die zweifache körperliche Durchsuchung einmal bei vollständiger Entkleidung des Klägers und die Durchsuchung seines Rucksacks,
4. das Fertigen eines Lichtbildes,
5. die Sicherstellung von Rucksack, Mobilfunktelefon, Gürtel, Schuhen und Jacke,
6. die Erteilung eines erneuten Aufenthaltsverbots für die Innenstadt von Frankfurt am Main bis zum 19. Mai 2012 7:00 h durch die Beklagte rechtswidrig waren."

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verteidigt sie im Einzelnen die polizeilichen Maßnahmen.

Die Ingewahrsamnahme sei auch erforderlich gewesen, um die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung zu verhindern (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG). Die einzelnen polizeilichen Maßnahmen seien im Wesentlichen zur Durchführung des Gewahrsams erforderlich gewesen, insbesondere die erneuten Identitätsfeststellungen und die Durchsuchung des Klägers. Das (erneute) Aufenthaltsverbot nach der Entlassung des Klägers aus dem Gewahrsam sei durch § 31 Abs. 3 HSOG gedeckt, um Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu unterbinden, wie sie z. B. im Verlauf von „M 31“ und zudem im Verlauf des 17.05.2012 in Frankfurt begangen worden seien, insbesondere Landfriedensbruch, Körperverletzung, Widerstand gegen die Vollstreckungsbeamten. Wegen der Einzelheiten wird auf den Klageerwiderungsschriftsatz vom 10.06.2013 und vom 22.08.2013 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge (1 Hefter Behördenakten) haben vorgelegen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung, weil die Beteiligten dieser Verfahrensweise zugestimmt haben.

Die als Fortsetzungsfeststellungsklage statthafte Klage ist begründet, weil die vom Kläger angegriffenen und im Tenor im Einzelnen bezeichneten polizeilichen Maßnahmen rechtswidrig waren und der Kläger ein schutzwürdiges Bedürfnis hat, diese Rechtswidrigkeit feststellen zu lassen, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr als auch unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitation.

Die Ingewahrsamnahme des Klägers am 17. Mai 2012 auf dem Rathausplatz in Eschborn war rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG nicht vorlagen. Auf diese Rechtsgrundlage stützt die Polizei die Ingewahrsamnahme des Klägers.

In der Niederschrift über die Ingewahrsamnahme vom 17.05.2012 (Blatt 1 BA) heißt es, diese Maßnahme sei unerlässlich gewesen, um eine Platzverweisung nach § 31 HSOG durchzusetzen. In der Rubrik „Grund der Ingewahrsamnahme“ findet sich im entsprechen-

den Kästchen ein Kreuz. In der Sachverhaltsschilderung wird ausgeführt, dass die Demonstranten beabsichtigt hätten, trotz des Aufenthaltsverbotes für die Frankfurter Innenstadt zur S-Bahnstation in Eschborn zu gelangen, um von dort höchst wahrscheinlich in die Frankfurter Innenstadt zu fahren. Um dies zu unterbinden, seien die Betroffenen in Gewahrsam genommen worden. In der handschriftlichen Notiz im Sammelbericht (unter 4 Sachverhalt) wird diese Begründung nochmals erläutert.

Die Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes war rechtswidrig, weil das entsprechende Aufenthaltsverbot rechtswidrig war. Dies hat die Behörde im abgetrennten Verfahren 5 K 2123/13.F (1) wie in vergleichbaren Verfahren anerkannt. In weiteren Verfahren hat das Gericht dies durch Urteil ausgesprochen. Dass auf dem Gelände der Autobahnmeisterei in Bad Homburg/Nieder-Eschbach erteilte Aufenthaltsverbot (vom 17. Mai 2012 bis zum 20. Mai 2012, 0:00 Uhr) war rechtswidrig, weil keine Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass die Betreffenden Straftaten begehen würden. Allenfalls stand – dies gilt jedenfalls für den Kläger – die Begehung einer Ordnungswidrigkeit, nämlich die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung im Raum. Das gilt jedenfalls für den vorliegenden Fall des Klägers. Es fehlt der substantiierte Vortrag, dass der Kläger beabsichtigte, konkrete Straftaten zu begehen. Weder hat der Kläger verbotene Gegenstände mit sich geführt, ist bereits früher polizeilich auffällig geworden oder hat sonst Anlass für die Annahme gegeben, er werde sich z. B. an Gewalttätigkeiten oder Ausschreitungen beteiligen. Der Kläger selbst bestreitet sogar die Absicht, sich ordnungswidrig an der verbotenen Demonstration in Frankfurt beteiligt haben zu wollen.

Soweit die Behörde in der Klageerwiderung die Ingewahrsamnahme nunmehr auch darauf stützen will, dass sie unerlässlich gewesen sei, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG), folgt das Gericht dem nicht. Ausweislich der zitierten Niederschrift über die Ingewahrsamnahme und dem Sammelbericht wurde die Ingewahrsamnahme damals durchgeführt, um das Aufenthaltsverbot durchzusetzen. Der nunmehr angeführte Gesichtspunkt – Verhinderung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten – hat keine entscheidende Rolle gespielt. Maßgeblich für die Überprüfung einer Ermessensentscheidung sind aber die tragenden Ermessenserwägungen, aus denen die damals handelnden Beamten ihre Entscheidung getroffen haben. Un-

erheblich ist, ob eine polizeiliche Maßnahme oder sonstiges Verwaltungshandeln nachträglich auch durch andere Gesichtspunkte gerechtfertigt werden könnten, weil die Tatbestandsvoraussetzungen einer anderen Eingriffsnorm vorliegen könnten. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Behörde stellt – was das Gericht nicht für gerechtfertigt hält –, wonach die Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes und die Verhinderung von Straftaten als gleichberechtigte Belange der Ingewahrsamnahme zugrunde lagen, ist diese Maßnahme ermessensfehlerhaft, wenn einer der wesentlichen Belange, nämlich die Durchsetzung des Aufenthaltsverbots, wegfällt. Denn die damals handelnden Beamten haben damit in ihre Ermessenserwägung Gesichtspunkte eingestellt, die sie nicht hätten einstellen dürfen. Wie die Ermessensentscheidung ausgegangen wäre, wenn sie dies nicht getan hätten, ist – dem Wesen der Ermessensentscheidung folgend – offen.

Da die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, sind auch die in diesem Zusammenhang getroffenen polizeilichen Begleitmaßnahmen rechtswidrig, worauf die Klägerbevollmächtigte zutreffend hinweist. Dies gilt zunächst für die (erneute) Identitätsfeststellung auf dem Rathausplatz in Eschborn und die in diesem Zusammenhang erfolgte (erneute) Durchsuchung. Die Beklagte führt in der Klageerwiderung (Seite 5) aus, dass diese Maßnahmen Begleitmaßnahmen zum Polizeigewahrsam darstellten. Da der Polizeigewahrsam – wie dargelegt – rechtswidrig war, waren auch diese Maßnahmen nicht erforderlich. Insbesondere die erneute Durchsuchung diene der Feststellung, ob gefährliche Gegenstände/Waffen vorhanden sind und sollte der Vorbereitung des Transports in die Gewahrsamssammelstelle dienen (Blatt 10 BA).

Gleiches gilt für die weitere Identitätsfeststellung im Gewahrsam sowie die erneute Durchsuchung des Klägers nebst Entkleidung. Diese Maßnahmen dienten – wie die Sicherstellung der Sachen des Klägers – dem Ausschluss einer Eigen- und Fremdgefährdung und damit der Ingewahrsamnahme. Sie sind rechtswidrig, weil die Ingewahrsamnahme selbst rechtswidrig war. Dies gilt schließlich für die Sicherstellung der Sachen des Klägers für die Zeit der Ingewahrsamnahme und die Anfertigung eines Lichtbildes.

Ferner rechtswidrig war das dem Kläger erteilte (erneute) Aufenthaltsverbot gemäß § 31 Abs. 3 HSOG für die Frankfurter Innenstadt im Zuge seiner Entlassung aus dem Gewahrsam. Hier gilt das für das erste Aufenthaltsverbot vom Gericht Ausgesprochene und von der Beklagten auch Anerkannte im selben Maße. Es bestanden keine hinreichenden tat-

sächlichen Anhaltspunkte, dass der Kläger Straftaten begehen werde. Allein eine mögliche Ordnungswidrigkeit – deren beabsichtigte Begehung der Kläger bestreitet – reicht nicht für ein Aufenthaltsverbot nach § 31 Abs. 3 Satz 1 HSOG.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO). Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 -3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Liebetanz

R80.11

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

GRÜNDE

Der Festsetzung liegt der so genannte Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 1 GKG) zugrunde.